

Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

52. Jahrgang

Dienstag, 13. Juni 2023

Nummer 13

Inhalt	Seite
I. Aufstellung der Vorschlaglisten für die Wahl der Schöffen	154

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen

Entsprechend des Runderlasses des Justizministeriums (3221 – I.2), des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 04. März 2009 in der Fassung vom 06. Dezember 2022, haben die Gemeinden in jedem 5. Jahr eine einheitliche Vorschlagsliste nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte (§ 36 GVG) und Schöffen für die Strafkammern aufzustellen.

Im Rahmen der Schöffenwahl für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 muss nach Beschluss des Rates die Auflegung der Vorschlagsliste zu jedermanns Einsicht für eine Woche erfolgen.

Die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl erfolgt in der Zeit vom

19.06.2023 bis zum 25.06.2023

während der Servicezeiten von

**Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr und
Freitag von 08.00 Uhr bis 12:30 Uhr**

im Haupt- und Personalamt, Stadthaus 1, Carl-Duisberg-Str. 165, Raum 1B.2.13, 45772 Marl.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Die Möglichkeit zur Protokollierung des Einspruchs besteht im Haupt- und Personalamt, Stadthaus 1, Carl-Duisberg-Str. 165, Raum 1B.2.13, 45772 Marl.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 31.05.2023

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister